



1.1.061.4.01 Datenschutzpolitik

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, deren persönliche Daten bearbeitet werden. Das Gesetz gilt für juristische sowie auch natürliche Personen.

Die Krankenkasse Luzerner Hinterland (KKLH) ist im Kranken- und Unfallversicherungswesen tätig. Im Rahmen unserer Tätigkeit und insbesondere in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden sind wir täglich mit besonders schützenswerten Daten konfrontiert. Beispielsweise Leistungsbelege (Minimal Clinical Datasets) sind besonders schützenswerte Daten und wurden im Rahmen der Kontrollen für die Datenschutz-Governance gemäss der Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ, SR 235.13) zertifiziert.

Als Arbeitgeber und Vorgesetzte sind wir dafür verantwortlich, dass die Integrität unserer Mitarbeiter geschützt wird. Unsere Mitarbeiter haben je nach Rolle im Tagesgeschäft dauernd mit schützenswerten Daten zu tun, u.a. im Rahmen der Stammdatenverwaltung, bei der Rechnungsverarbeitung oder bei der Bearbeitung von vertrauensärztlichen Fällen.

Die Verletzung unserer Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz würde der KKLH schweren Schaden zufügen. Deshalb soll der Umgang mit solchen Daten geregelt werden.

2. Grundlage

Um die Einhaltung des DSG, die Erhaltung der Datensicherheit und den Schutz unseres geistigen Eigentums sicherzustellen, legen wir folgende Grundsätze fest:

- Wir wollen mit geeigneten Mitteln die Auseinandersetzung mit und das Bewusstsein für Datenschutz und Datensicherheit in unserer Firma fördern.
- Wir sind uns bewusst, dass wir aufgrund von Gesetzen und Verträgen einer Schweigepflicht unterliegen.
- Alle Mitarbeitenden der KKLH sind verpflichtet, ein Datenschutzformular zu unterschreiben.
- Wir tauschen keine vertraulichen resp. schützenswerten Daten über ungesicherte Kommunikationswege aus.
- Daten von Versicherten werden nur gestützt auf die Vorgaben von Art. 84a KVG bekannt gegeben.
- Daten, welche im Verantwortungsbereich der KKLH liegen, klassifizieren wir und schützen sie mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen.
- Wir bringen Verbesserungsvorschläge in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit an und behandeln diese laufend gemäss den Vorgaben des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

3. Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung ersetzt alle vorangehenden und tritt per 01.11.2017 in Kraft.

Zell, im Oktober 2017

Krankenkasse Luzerner Hinterland
Bruno Peter

Geschäftsführer

André Müller

Stv. Geschäftsführer

| | | | | | |
|------------------|------------|------------------------------------|------------------------------------|-----------------------|---------|
| Gültig ab | 01.11.2017 | Dateinummer / Dateiname | 1.1.061.4.01 Datenschutzpolitik | Verantwortlich | QMV |
| Datum | 31.10.2017 | | | Seite | 1 von 1 |